

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland

Landesverband Sachsen e.V.

Satzung

Präambel

Alle Tätigkeiten in der VFD können von Mitgliedern jedes Geschlechts ausgeführt werden. Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Sachsen e.V.“ und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Dresden, VR 11428 eingetragen.
- 2) Die Vereinigung ist ein Landesverband im Sinne der Satzung der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. mit Sitz in Hannover.
- 3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Nossen.
- 4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1) Aufgaben und Ziele

Die Vereinigung setzt sich zur Aufgabe, das Freizeitreiten und -fahren als Breitensport, insbesondere durch qualifizierende Maßnahmen, zu fördern, die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. Die Mitglieder sind in besonderem Masse dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Erhaltung des ländlichen Raumes verpflichtet. Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein. Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden als naturschonende Beschäftigung und eine bewusste innere Haltung, die auf Harmonie mit der Natur gerichtet ist. Der Landesverband unterstützt die Erschließung von Wanderwegen durch Sachsen für Mensch und Pferd sowie Erfahrungsaustausch, Fortbildung und gesellige Veranstaltungen rund ums Pferd. Die Arbeit erstreckt sich auch auf die Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Aufgaben und Ziele.

2) Gemeinnützigkeit

- a) Der Landesverband verfolgt die oben genannten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3) Geschäftsbetrieb

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele der Vereinigung unterstützt und die gültige Satzung der Vereinigung anerkennt.

2) Aufnahme

a) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Landesvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Annahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

b) Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

c) Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes und, sofern existent, des Bezirks- und des Kreisverbandes, in dem sich ihr Wohnort befindet. Mitglieder mit Wohnort außerhalb Sachsens können im Aufnahmeantrag wählen, welchem Unterverband sie zugeordnet werden sollen. Eine Zuordnung zu einem anderen Unterverband ist für alle Mitglieder auf Antrag möglich, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

3) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich für die Aufgaben und Ziele der VFD besonders einsetzen, kann vom Landesverband die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, mit der weder Rechte noch Pflichten verbunden sind.

4) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, ihres Status, und ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

2) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Landesvorstand und ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3) Ausschluss

a) Voraussetzungen:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Vereinigung vorsätzlich schädigt, den Zwecken der Vereinigung vorsätzlich zuwiderhandelt oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.

b) Verfahren:

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied unter Angabe der Gründe gestellt werden. Das auszuschließende Mitglied und, soweit vorhanden, die für dieses örtlich zuständigen Unterverbände, sind vor der Beschlussfassung anzuhören. Soweit eine schriftliche Anhörung erfolgt, darf die Frist zur Äußerung einen Monat nicht unterschreiten. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit, der Beschluss ist sofort wirksam und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben, den zuständigen Unterverbänden mündlich oder schriftlich.

Mitglieder des Vorstandes können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, unmittelbar im Anschluss daran ist das freie Amt durch Neuwahl wieder zu besetzen.

4) Streichung aus der Mitgliederliste

Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung, die den Hinweis auf die drohende Streichung enthält, diesen Rückstand nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Mahnschreibens ausgleicht.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31.03. des Jahres, einen Vereinsbeitrag zu bezahlen.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Für das laufende Geschäftsjahr sind Änderungen nur dann zulässig, wenn sie auf einer Änderung der durch den Bundesverband vorgegebenen Beiträge beruhen. Andernfalls gelten die neuen Beiträge erst für das kommende Geschäftsjahr.
- 3) Von den Mitgliedsbeiträgen ist ein Teil an den Bundesverband abzugeben, inwieweit Unterverbände eigene Mittel vom Landesverband erhalten entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Unterverbänden steht es jedoch frei, neben der Beitragspflicht gegenüber dem Landesverband eine eigene Beitragsregelung zu beschließen.
- 4) Der Landesverband kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1) Rechte
 - a) Die Mitglieder haben ein Stimmrecht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung.
 - b) Auf Verlangen können die Mitglieder Sitzungsprotokolle einsehen.
- 2) Pflichten
 - a) Die Mitglieder haben den festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten (§ 5).
 - b) Änderungen der Postanschrift sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Schreiben, die an die zuletzt genannte Anschrift versandt worden sind, gelten als empfangen.
 - c) Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass sie die satzungsmäßigen Ziele der Vereinigung fördern und nicht in Verruf bringen.

§ 7 Vereinsstrafen

- 1) Der Vorstand hat das Recht, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung nach Anhörung des Betroffenen und eventuell weiteren Beteiligten Ordnungsgeld von bis zu 50,00 Euro zugunsten der Vereinskasse zu verhängen.
- 2) Mitglieder, die mehrmals durch Veranstalter vom Platz gewiesen wurden, weil sie durch ihr Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdeten oder den Ablauf erheblich störten, können durch den Landesvorstand für die Dauer von bis zu einem Jahr von der Teilnahme an VFD–Veranstaltungen, ausgenommen die Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden. Nach zwei Sperren ist bei erneuter Zuwiderhandlung das Ausschlussverfahren gemäß § 4 Abs. 3 zu betreiben. Gegen den Ausschluss und Sperren kann binnen 1 Monat nach Zugang des Beschlusses Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden.

§ 8 Organe

Organe des Landesverbandes Sachsen sind

- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- die Mitgliederversammlung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9 Vorstand

1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder der Vereinigung sein.

2) Vertretung

Der Landesverband wird nach außen durch jedes Vorstandsmitglied alleine vertreten. Im Innenverhältnis sind Vorgänge mit erheblicher Außenwirkung oder größeren finanziellen Verpflichtungen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abzusprechen.

3) Wahl

a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit in direkter Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder, jedoch von mindestens drei Mitgliedern, ist schriftlich und geheim abzustimmen.

b) Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.

c) Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl einzuberufen, es sei denn, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der nächsten 6 Monate statt und der Vorstand ist auch ohne das ausgeschiedene Mitglied beschlussfähig.

4) Aufgaben und Arbeitsweise

a) Aufgaben: Der Vorstand vertritt den Verein im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften. Sofern keine Vorstände nachgeordneter Verbände hierfür zuständig sind, schlichtet er mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet auch über Widersprüche gegen Entscheidungen nachgeordneter Verbände.

b) Arbeitsweise: Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über Vorstandssitzungen soll Protokoll geführt werden, das von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Der Vorstand hat keine Vertretungsmacht für Rechtsgeschäfte und Entscheidungen, die im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zielen stehen. Die Mitgliederversammlung kann die Vertretungsmacht darüber hinaus beschränken, beispielsweise für die Eingehung finanzieller Verbindlichkeiten.

Der Vorstand ist mit dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch durch schriftliche Zustimmung, in Eilfällen auch telefonisch, gefasst werden.

Der Vorstand führt eine Mitgliederliste. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder diese führen, sind diese regelmäßig abzugleichen.

5) 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandsversammlungen ein, ggf. auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, und leitet diese. Im Falle der Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Er vertritt die Belange der Vereinigung nach außen, insbesondere gegenüber Politikern.

6) 2. Vorsitzender

vertritt den 1. Vorsitzenden im Innen- und Außenverhältnis, übernimmt Einzelaufgaben des 1. Vorsitzenden und vertritt den Verein gegenüber anderen Reit- und Sportverbänden.

7) Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist berechtigt und verpflichtet, Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen einzuziehen und entgegenzunehmen sowie Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen, zu tätigen bzw. Mitgliedern deren Kosten zu erstatten, soweit sie durch Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstanden sind und Belege hierfür vorgelegt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

1) Von der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

2) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben eine Kassen-, Buch- und Belegprüfungspflicht für das jeweils vergangene Geschäftsjahr vorzunehmen und das Ergebnis in einem von allen unterzeichneten Bericht vorzulegen und auf der Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 11 Ausschüsse, Sonderbeauftragte

Die Mitgliederversammlung kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Ausschüssen oder Sonderbeauftragten übertragen. Nach Möglichkeit sollte dies stets für folgende Tätigkeiten erfolgen:

a) Ansprechpartner für jeden Bezirk, in dem es noch keinen Bezirksverband gibt. Dieser koordiniert die Vereinsaktivitäten innerhalb seines Bezirkes und dient als Ansprechpartner für Neumitglieder und Interessenten. Er kann sich durch andere Mitglieder bei seiner Aufgabe unterstützen lassen.

b) Reitwegebeauftragter, der bei Problemen mit der Ausweisung von Reitwegen oder Reitverboten den Mitgliedern Hilfe leistet, z. B. durch Zurverfügungstellung von Musteranträgen, Formularen etc.

c) Landessportwart zur Organisation und Koordinierung sportlicher Veranstaltungen, die dem Zweck und den Zielen der Vereinigung dienen, sowie der Durchführung von Prüfungen gemäß der vereinseigenen Prüfungsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin per Email oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte durch das Mitglied bekanntgegebene E-Mailadresse bzw. Anschrift. Die Frist berechnet sich nach dem Absendedatum bzw. Datum des Poststempels.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist, abgesehen von den in den §§ 9 und 14 genannten Fällen, einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder 20 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt wird. Hinsichtlich Einladung und Ablauf gilt Abs. 1 (ordentliche Mitgliederversammlung) analog.

3) Beschlussfassung

a) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der zur Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen, Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder, wobei Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, ihre Stimme vorher oder bis zu zwei Monate danach schriftlich abgeben können.

b) Einzelne Beschlüsse können außerhalb einer Versammlung gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einen Vorschlag schriftlich erhalten haben und mindestens zwei Drittel ausdrücklich schriftlich zustimmen.

4) Stimmzählung

a) natürliche Personen:

Jede natürliche Person, die im Zeitpunkt der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat, Vereinsmitglied ist und den Vereinsbeitrag zumindest bis einschließlich dem der Stimmabgabe vorangegangenen Jahr bezahlt hat, hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.

b) juristische Personen:

Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person vertreten und haben zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können.

5) Beurkundung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll jeweils mit Abstimmergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben und nebst Anwesenheitsliste dem Vorstand vorzulegen.

§ 13 Unterverbänden

Die Mitglieder können bei Bedarf Bezirksverbände und innerhalb der Bezirksverbände in den Landkreisen Kreisverbände bilden. Diese sind Teil der Vereinigung und haben ihre Satzung so zu errichten, dass sie mit der des Landesverbandes konform sind. Die Satzungen der Unterverbände bedürfen der Genehmigung des Landesverbandes, die durch einfache schriftliche Erklärung der jeweiligen Vorstandsmitglieder abgegeben wird. Die Vorstände der nachgeordneten Verbände sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 14 Mitgliederliste

1) Die Mitgliederliste ist vom Vorstand zu führen und dient u.a. der Erfassung der stimmberechtigten Mitglieder sowie statistischen Zwecken. Sie enthält die für den Vereinszweck erforderlichen Daten.

2) Die Weitergabe von Namen und Anschriften oder Telefonnummern an andere Mitglieder, im Einzelfall auch Nichtmitglieder, zur Kontaktaufnahme ist dem Vorstand gestattet, sofern das Mitglied dieser Weitergabe nicht schriftlich widersprochen hat.

3) Die VFD erhebt und archiviert personenbezogene Daten auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu hat mindestens vier Wochen vor dem Termin durch den Vorsitzenden zu erfolgen, für die Fristberechnung gilt das Datum des Poststempels.

2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf die Einladung hinzuweisen hat.

3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

4) Im Falle der Auflösung von Unterverbänden fällt deren Vermögen an den Landesverband, bei Auflösung des Landesverbandes fällt dessen Vermögen an den Bundesverband. Löst dieser sich auf oder existiert er nicht mehr, geht das Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung mit der Zweckbindung der Verwendung für Pferdeschutz sowie allgemeinen Tier- und Naturschutz. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den letzten Vorstand.